



## Gemeinde Kappl

Marko Hellings

Kappl 112

6555 Kappl

+43 (5445) 6210 - 14

+43 5445 6210 15

amtsleitung@kappl.gv.at

Gemeindeamt Kappl | 6555 Kappl | Kappl 112

Kappl, 12.02.2025

Geschäftszahl: D/2635/2025

## VOLKSBEGEHREN

**„Autovolksbegehren: Kosten runter!“**

**„ORF-Haushaltsabgabe NEIN“**

**„Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung!“**

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 12 Volksbegehrengesetz 2018, BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2023, in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2023, wird die Verbotzone wie folgt festgelegt:

## VERBOTZONE

Im Gebäude des Eintragungslokales und in einem Umkreis von 50 Metern vom Eingang des Gebäudes, in dem sich das Eintragungslokal befindet, ist während der Zeit des Eintragungsverfahrens jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen oder von Abstimmungswerbung, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während der Zeit des Eintragungsverfahrens von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,00, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Die Verbote gelten in der Zeit vom 31.03.2025 bis einschließlich 07.04.2025.

Der Bürgermeister  
(Helmut Ladner)

Kundgemacht am: 13.02.2025

Abgenommen am: